

## Nachgefragt: Impfschadensrente

— aus „Mitteilungen für Angehörige“ Weihnachten 2012, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Herr Mayer (Name von der Redaktion geändert) berichtet:

Mein Sohn Peter hat einen frühkindlichen Impfschaden erlitten und erhält seitdem bei einem 100-prozentigen Schädigungsgrad eine Beschädigtenrente. Solange er bei uns zu Hause lebte, erhielt er die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage und eine Kleiderverschleißpauschale. Nun lebt er in einer stationären Wohngruppe in einem Lebensort und erhält Eingliederungshilfe. Jetzt bekommt er nichts mehr. Der Sozialkostenträger hat alles auf sich übergeleitet.

Die **Frage** von Herrn Mayer: Ist das rechtmäßig?

### Antwort

Die oben genannte Beschädigtenrente ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts. Dieses regelt die Versorgung bei Gesundheitsschäden, für deren Folgen „die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat“ (§ 5 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Sein Kernstück ist im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt, das 1950 erlassen wurde, um den Kriegsoptionen zu helfen. Zwischenzeitlich sind in vielen anderen Gesetzen weitere Entschädigungssachverhalte normiert worden. Diese verweisen hinsichtlich der verschiedenen Versorgungsleistungen und ihrer Beantragung bzw. Bewilligung jeweils auf das BVG. Eines dieser sogenannten Nebengesetze ist das Infektionsschutzgesetz. Dieses spricht u.a. den Menschen eine Versorgungsleistung zu, die infolge einer staatlich empfohlenen Schutzimpfung einen so schweren Impfschaden erlitten haben, dass sie längerfristig einen Schädigungsgrad von mindestens 30% aufweisen.

Das BVG unterscheidet verschiedene Leistungen (§ 30– 34 BVG): die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage, die Führzulage, die Kleider- und Wäscheverschleißpauschale und die Pflegezulage. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen einkommensunabhängig gewährt. Weitere Versorgungsleistungen werden hingegen als einkommensabhängige Leistungen behandelt, so die Ausgleichsrente, der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag und der Berufsschadensausgleich.

Da Peter Mayer nun Eingliederungshilfe nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragt hatte, hatte der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob Peter eigenes einzusetzendes Einkommen oder Vermögen hatte. Was zum Einkommen gehört, ist in § 82 SGB XII geregelt. Dort heißt es:

„Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen, ..., der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.“

Dies bedeutet, dass nur die Schwerstbeschädigtenzulage und die Kleiderverschleißpauschale übergeleitet werden durfte. Soweit der Sozialhilfeträger auch die Grundrente auf sich übergeleitet hat, handelt er rechtswidrig.

Was ist aber, wenn Peter Mayer zukünftig die Grundrente nicht zeitnahe ausgibt? In diesem Fall sammelt er Vermögen an. Zu fragen ist deshalb, ob der Sozialhilfeträger in diesem Fall den Einsatz dieses Vermögens verlangen kann, wenn die Höhe des Schonbetrags von 2600 EUR überschritten wird.

Hier hat das Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 27. 5. 2010 (5 C 7.09) für gewisse Klarheit gesorgt. In diesem hat es zu einem anderen Nebengesetz, dem Opferschutzgesetz, ausgeführt, dass die Forderung einer vorrangigen Verwertung des aus der Grundrente nach § 30 BVG angesparten Vermögens zur Bestreitung der Kosten der Eingliederungshilfe eine unzulässige Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt. Dieser Bewertung liegt zugrunde, dass die Grundrente in erster Linie eine ideelle Wiedergutmachungsfunktion hat. Sie werde bedarfsunabhängig, also ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen und ohne konkreten Nachweis eines Mehrbedarfs geleistet. Sie werde deshalb auch dann zweckentsprechend verwendet, wenn der Hilfeempfänger das Geld nicht innerhalb des monatlichen Zuwendungszeitraums verbrauche sondern es anspare, um später zu entscheiden, wann und für welchen schädigungsbedingten Mehrbedarf er es einsetzt.

Offen gelassen hat das Gericht leider die Antwort auf die Frage, ob Zinseinkünfte aus dem verwertungsgeschützten Vermögen ausnahmsweise ebenfalls geschützt sind oder eingesetzt werden müssen, wenn der obengenannte Schonbetrag überschritten wird.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!